



ZULASSUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF)

und der

unterzeichneten Revisionsstelle

1. ALLGEMEINES

Die vorliegende Vereinbarung bezweckt die Definierung der Bedingungen der ARIF für die Zulassung als Revisionsstelle, welche die Revisionen der ARIF-Mitglieder entsprechend den Reglementen und Richtlinien der ARIF vornehmen darf, sowie der Pflichten, welche zugelassene Revisionsstellen zu erfüllen haben.

2. EIGENSCHAFTEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER REVISIONSSTELLE

2.1 Die Revisionsstelle muss entweder Mitglied der Treuhänder-Kammer oder des Schweizerischen Treuhänder-Verbands sein oder bereits als Revisionsstelle durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht zugelassen worden sein. Zudem muss sie für Revisionsmandate in Bezug auf die Standesregeln der ARIF von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexperte zugelassen sein.

2.2 Die Revisionsstelle bietet der ARIF gegenüber Gewähr dafür, dass sie von der Direktion, der Verwaltung und den Aktionären der Finanzintermediäre, die sie prüfen wird, und deren Namen in Anhang A zur vorliegenden Vereinbarung aufgeführt sind, unabhängig ist und bleiben wird. Im Falle von Änderungen nimmt die Revisionsstelle ohne Verzug die Aktualisierung dieser Liste vor und teilt diese der ARIF sofort mit. Die Revisionsstelle verpflichtet sich ebenfalls dazu, die ARIF über jede Änderung ihrer Eigenschaft sowie über jeden Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, welcher dazu geeignet ist, auf ihre Unabhängigkeit einzuwirken, namentlich wegen des Bestehens von weiteren durch die Revisionsstelle übernommenen Aufträgen, von persönlichen, privaten oder geschäftlichen Beziehungen oder von Tätigkeiten, die mit dem Zweck der vorliegenden Vereinbarung unvereinbar sind.

2.3 Mittels des Anhangs B zur vorliegenden Vereinbarung gibt die Revisionsstelle der ARIF die Namen ihrer Mitarbeiter an, die mit den Revisionen beauftragt sind sowie derjenigen, die dazu berechtigt sind, die Revisionsberichte zu unterzeichnen. Der Anhang B ist ebenfalls per 30. Juni jedes Jahres zu aktualisieren und vor dem 30. September jedes Jahres der ARIF im Original und durch die Revisionsstelle unterzeichnet zu übermitteln.

3. AUSBILDUNG DER REVISIONSSTELLE

3.1 Die Revisionsstelle verpflichtet sich dazu, für ihr Personal, das die Revisionen vorzunehmen hat, ein hohes Ausbildungsniveau – namentlich was die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Bereich der Geldwäscherei, das Geldwäschereigesetz sowie die Statuten, das Reglement und die Richtlinien der ARIF anbelangt – zu fordern und auf-

rechtzuerhalten. Die Revisionsstelle und ihr zur Revision befähigtes Personal informieren sich ständig über sämtliche Entwicklungen in diesem Gebiet und insbesondere über die Mitteilungen der ARIF sowie die auf ihrer Internet-Site veröffentlichten Hinweise.

- 3.2 Die Personen, die berechtigt sind die Revisionsberichte zu unterzeichnen und die mit den Revisionen beauftragt sind, haben eine Weiterbildung von mindestens einem halben Tag pro Jahr zu absolvieren, indem sie an den durch die ARIF, durch eine andere Selbstregulierungsorganisation oder durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht organisierten Seminaren teilnehmen oder einen spezifischen Kurs, der vorgängig durch die ARIF genehmigt wurde, belegen. Der Beschrieb und das Datum der letzten absolvierten Weiterbildung werden im Anhang B präzisiert.

4. PFLICHTEN DER REVISIONSSTELLE

- 4.1 Die Revisionsstelle hat bei den ARIF-Mitgliedern, die sie beauftragt haben, die korrekte und regelmässige Anwendung des Geldwäschereigesetzes, der Statuten, des Reglements und der Richtlinien der ARIF in Übereinstimmung mit der ARIF-Richtlinie zur Revision zu überprüfen.
- 4.2 Unter Bezugnahme auf die Wegleitung für die Revisionsstelle hat die Revisionsstelle die neuesten, durch die ARIF erstellten Arbeitspapiere für die Revision zu verwenden.
- 4.3 Die Revisionsstelle hat ihren für die ARIF bestimmten Revisionsstellenbericht innerhalb der geforderten Fristen zu erstellen. Im Falle einer Verspätung oder einer Verhinderung bei der Vornahme der Revision hat sie die ARIF unverzüglich zu informieren.
- 4.4 Die Revisionsstelle verpflichtet sich dazu, mit der ARIF zusammenzuarbeiten und insbesondere ihr auf Verlangen hin und ohne Verzug sämtliche zweckdienlichen Auskünfte über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfungen zu übermitteln sowie Zugang zu ihren Unterlagen und Arbeitsnotizen zu gewähren.
- 4.5 Die Revisionsstelle verpflichtet sich dazu, die ARIF unverzüglich über jeden begründeten Verdacht der Geldwäscherei zu unterrichten, von welchem sie im Rahmen ihrer Revisionen Kenntnis erhält, und auf welchen das betroffene Mitglied noch nicht hingewiesen hat.
- 4.6 Die Revisionsstelle verpflichtet sich dazu, sämtliche zusätzlichen Überprüfungen, welche die ARIF verlangt, vorzunehmen und dafür jene Zeit und jene Mittel aufzuwenden, welche auf Grund der Bedeutung der Tätigkeiten des geprüften Mitglieds erforderlich sind.
- 4.7 Die Revisionsstelle wendet auf ihre Tätigkeit den mit dem Mitglied vorgängig vereinbarten Tarif an. Sie stellt ihre Tätigkeit als Revisionsstelle direkt dem Mitglied in Rechnung, und zwar getrennt von anderen Aufträgen. Die ARIF haftet unter keinen Umständen für die Entrichtung des Honorars, welches das Mitglied der Revisionsstelle schuldet, und zwar auch dann nicht, wenn die ARIF zusätzliche Überprüfungen verlangt hat.
- 4.8 Die Revisionsstelle teilt der ARIF unverzüglich die Beendigung ihres Revisionsauftrags betreffend ein ARIF-Mitglied mit. Die Revisionsstelle verzichtet darauf, diesen Auftrag zur Unzeit von sich aus zu beenden.

5. ZULASSUNG DER REVISIONSSTELLE

- 5.1 Zur Einreichung eines Antrags auf Zulassung übergibt die Revisionsstelle der ARIF sämtliche gemäss Anhang C der vorliegenden Vereinbarung erforderlichen Dokumente.
- 5.2 Mit ihrer Unterschrift unter die vorliegende Vereinbarung erkennt die ARIF der Revisionsstelle die Befähigung zur Betätigung als Revisionsstelle für die ARIF-Mitglieder zu.

5.3 Die ARIF hält eine Liste der durch sie zugelassenen Revisionsstellen auf dem neuesten Stand und stellt diese Liste ihren Mitgliedern zur Verfügung. Die ARIF übt keinen Einfluss auf die Wahl einer Revisionsstelle durch ihre Mitglieder aus.

5.4 Die ARIF behält sich das Recht vor, nach ihrem freiem Ermessen eine Revisionsstelle oder die Mitglieder ihres Personals, welche die durch die vorliegende Zulassungsvereinbarung vorgesehenen Pflichten nicht erfüllt haben, für eine bestimmte Zeit zu suspendieren oder die Zulassung endgültig zu entziehen.

5.5 Die ARIF behält sich ebenfalls das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen schwerwiegende Verstösse der Revisionsstelle oder deren Mitarbeiter gegen die in der vorliegenden Zulassungsvereinbarung vorgesehenen Pflichten den Disziplinarorganen der Treuhänderkammer oder des Schweizerischen Treuhänder-Verbands, je nach Mitgliedschaft der Revisionsstelle, sowie der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht zu melden.

6. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Jegliche sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebende Streitigkeit zwischen der ARIF und der Revisionsstelle kann durch die ARIF oder durch die Revisionsstelle dem durch die Statuten der ARIF eingesetzten Schiedsgericht der ARIF unterbreitet werden, unter Ausschluss jeder anderen Gerichtsbarkeit und ohne Möglichkeit eines Weiterzugs.

Beigelegte Dokumente:

- Anhang A: Liste der durch die Revisionsstelle geprüften Finanzintermediäre
- Anhang B: Liste der mit Revisionen beauftragten Personen
- Anhang C: Antrag auf Zulassung als Revisionsstellen – Liste der erforderlichen Dokumente

FÜR DEN REVISOR :

FÜR DIE ARIF :

Firma :

Ort und Datum :

Unterschrift :

.....

.....